

# Referentenentwurf (Stand 03.03.2005) <sup>1</sup>

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## **Gesetz zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen in Thüringen (ThürGIG)**

### **Inhaltsübersicht**

#### **Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Ziel des Gesetzes

§ 2 Ausgestaltung von Rechten und Pflichten

§ 3 Behinderung

§ 4 Benachteiligung

§ 5 Barrierefreiheit

#### **Abschnitt 2 - Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit**

§ 6 Geltungsbereich

§ 7 Benachteiligungsverbot

§ 8 Gleichstellungsgebot

§ 9 Grundsätzliche Aufgaben

§ 10 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

§ 11 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache oder anderer Kommunikationshilfen

§ 12 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

§ 13 Barrierefreies Internet und Intranet

§ 14 Zielvereinbarungen

#### **Abschnitt 3 – Interessenvertretung für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen**

§ 15 Bestellung eines Beauftragten für Menschen mit Behinderungen

§ 16 Aufgaben des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen

§ 17 Landesbehindertenbeirat

§ 18 Kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderungen

## **Referentenentwurf (Stand 03.03.2005)** <sup>2</sup>

### **Abschnitt 4 – Rechtsbehelfe**

§ 19 Rechtsschutz durch Verbände

### **Abschnitt 5 - Schlussbestimmungen**

§ 20 Gleichstellungsbestimmung

§ 21 In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten

## **Abschnitt 1**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Ziel des Gesetzes**

Ziel des Gesetzes ist es, bestehende Benachteiligungen für Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft herzustellen und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

#### **§ 2 Ausgestaltung von Rechten und Pflichten**

Bei der Ausgestaltung von Rechten oder Pflichten nach diesem Gesetz ist die Leistungsfähigkeit der kommunalen Träger zu berücksichtigen. Die entstehenden Kosten müssen vertretbar sein.

#### **§ 3 Behinderung**

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

#### **§ 4 Benachteiligung**

Eine Benachteiligung liegt vor, wenn Menschen aufgrund ihrer Behinderung im Vergleich zu nicht behinderten Menschen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden.

## **§ 5 Barrierefreiheit**

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

## **Abschnitt 2**

### **Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit**

## **§ 6 Geltungsbereich**

(1) Das Land und die kommunalen Körperschaften, deren Behörden und Dienststellen einschließlich der landesunmittelbaren Stiftungen, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts sind bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufgaben verpflichtet, die in § 1 festgehaltenen Ziele aktiv zu fördern.

(2) Die in Abs. 1 benannten Stellen wirken darauf hin, dass auch Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmen, deren Anteile sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in deren Hand befinden, diese Ziele berücksichtigen.

(3) Empfänger öffentlicher Zuwendungen können nach Maßgabe der jeweiligen haushalts- und förderrechtlichen Bestimmungen verpflichtet werden, die in § 1 festgehaltenen Ziele zu beachten.

## **§ 7 Benachteiligungsverbot**

(1) Ein Träger öffentlicher Verwaltung im Sinne des § 6 Abs. 1 darf bei der Erfüllung seiner gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufgaben Menschen mit Behinderungen nicht benachteiligen.

(2) Macht ein behinderter Mensch eine Benachteiligung durch einen der in § 6 Abs. 1 genannten Träger öffentlicher Verwaltung glaubhaft, so muss dieser beweisen, dass eine Benachteiligung nicht vorliegt, die Benachteiligung durch zwingende Gründe geboten ist oder dass nicht auf die Behinderung bezogene, sachliche Gründe hierfür vorliegen.

(3) Besondere Benachteiligungsverbote zu Gunsten von Menschen mit Behinderungen in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere im Neunten Buch Sozialgesetzbuch, bleiben unberührt.

### **§ 8 Gleichstellungsgebot**

(1) In Bereichen bestehender Benachteiligungen nach § 4 sind besondere Maßnahmen zugunsten von Menschen mit Behinderungen zulässig, wenn sie dem Abbau und der Beseitigung dieser Benachteiligung dienen.

(2) Bei der Anwendung von Gesetzen zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frau und Mann ist den besonderen Belangen behinderter Frauen Rechnung zu tragen. Das Thüringer Gleichstellungsgesetz vom 12. November 1998 bleibt hiervon unberührt.

(3) Soweit möglich soll die Pflege von Menschen mit Behinderungen von einer Person gleichen Geschlechts durchgeführt werden.

### **§ 9 Grundsätzliche Aufgaben**

Bei der Erarbeitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind die Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen zu prüfen und deren Gleichstellung sicherstellen.

### **§ 10 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr**

(1) Neubauten sowie Um- oder Erweiterungsbauten der in § 6 Abs. 1 genannten Stellen sind nach Maßgabe der jeweils geltenden Rechtsvorschriften barrierefrei zugestalten. Satz 1 gilt

## Referentenentwurf (Stand 03.03.2005) <sup>6</sup>

auch für die nicht öffentlich zugänglichen Bereiche baulicher Anlagen, soweit damit kein unverhältnismäßiger Mehraufwand verbunden ist.

(2) Sonstige bauliche oder andere Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personenverkehr sind nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.

### **§ 11 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache oder anderer Kommunikationshilfen**

(1) Hör- und sprachbehinderte Menschen haben nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Abs. 4 gegenüber den Trägern öffentlicher Verwaltung nach § 6 Abs. 1 das Recht, die Deutsche Gebärdensprache, lautsprachbegleitende Gebärden oder andere geeignete Kommunikationshilfen zu verwenden, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist.

(2) Ein Gebärdensprachdolmetscher oder andere geeignete Kommunikationshilfen sind durch die Behörde oder den Betroffenen selbst bereitzustellen. Die Behörden haben im Rahmen ihrer Möglichkeiten und des Bedarfs die dafür notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Die notwendigen Aufwendungen des Betroffenen werden von der Behörde getragen. Die Grundsätze der Erstattung von notwendigen Aufwendungen bestimmen sich nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Abs. 4.

(3) Hör- oder sprachbehinderten Eltern nicht hör- oder sprachbehinderter Kinder werden nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Abs. 4 auf Antrag die notwendigen Aufwendungen für die Kommunikation mit der Schule in deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen erstattet.

(4) Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung:

a) Anlass und Umfang des Anspruchs auf Bereitstellung eines Gebärdensprachdolmetschers oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen,

## **Referentenentwurf (Stand 03.03.2005)**

- b) Art und Weise der Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetschern oder anderer geeigneter Hilfen für die Kommunikation zwischen hör- oder sprachbehinderten Menschen und den Trägern öffentlicher Gewalt,
- c) die Grundsätze einer angemessenen Vergütung oder eine Erstattung von notwendigen Aufwendungen für die Dolmetscherdienste oder den Einsatz anderer geeigneter Kommunikationshilfen und
- d) welche Kommunikationsformen als andere geeignete Kommunikationshilfen im Sinne des Abs. 1 anzusehen sind.

### **§ 12 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken**

(1) Die Träger öffentlicher Verwaltung im Sinne des § 6 Abs. 1 haben bei der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken eine Behinderung von Menschen zu berücksichtigen. Blinden und sehbehinderten Menschen sollen nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Abs. 2 auf Verlangen Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke ohne zusätzliche Kosten in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Vorschriften über Form, Bekanntmachung und Zustellung von Verwaltungsakten bleiben unberührt.

(2) Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung der technischen, finanziellen, wirtschaftlichen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Art und Weise die in Abs. 1 genannten Dokumente blinden, erblindeten und sehbehinderten Menschen zugänglich gemacht werden.

### **§ 13 Barrierefreies Internet und Intranet**

(1) Die Träger öffentlicher Verwaltung im Sinne von § 6 Abs. 1 gestalten ihre Online-Auftritte und -Angebote sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten Programmoberflächen im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung nach Maßgabe der nach Abs. 2 zu erlassenden Rechtsverordnung schrittweise technisch so, dass sie von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können.

## **Referentenentwurf (Stand 03.03.2005)**

(2) Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung nach Maßgabe der technischen, finanziellen, wirtschaftlichen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten:

- a) die in den Geltungsbereich der Verordnung einzubeziehenden Gruppen von Menschen mit Behinderungen,
- b) die anzustrebenden technischen Standards sowie den Zeitpunkt ihrer verbindlichen Anwendung,
- c) die zu gestaltenden Bereiche und Arten amtlicher Informationen und
- d) Übergangsfristen zur Anpassung bereits bestehender Angebote.

### **§ 14 Zielvereinbarungen**

(1) Soweit nicht besondere gesetzliche oder verordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen, können zur Herstellung der Barrierefreiheit zwischen Landesverbänden von Menschen mit Behinderungen einerseits und Unternehmen oder Unternehmensverbänden der verschiedenen Wirtschaftsbranchen sowie den nach § 6 Abs. 1 verpflichteten Stellen andererseits für ihren jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- oder Tätigkeitsbereich Zielvereinbarungen getroffen werden.

(2) Die Zielvereinbarungen sind an das Zielvereinbarungsregister zu melden, das von der Geschäftsstelle des Thüringischen Landesbeirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen geführt wird.

## **Abschnitt 3**

### **Interessenvertretung für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen**

#### **§ 15 Bestellung eines Beauftragten für Menschen mit Behinderungen**

(1) Der Ministerpräsident bestellt einen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen.

(2) Der Beauftragte ist unabhängig und ressortübergreifend tätig. Er ist dem für Soziales zuständigen Ministerium zugeordnet.

## § 16 Aufgaben des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen

(1) Aufgabe des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen ist es,

- a) darauf hinzuwirken, dass das in § 1 genannte Ziel verwirklicht und die sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie andere Vorschriften zu Gunsten von Menschen mit Behinderungen eingehalten werden,
- b) bei der Erstellung von Rechtsvorschriften, die den Bereich von Menschen mit Behinderungen berühren, beratend mitzuwirken,
- c) darauf hinzuwirken, dass geschlechtsspezifische behinderungsbedingte Benachteiligungen von behinderten Frauen abgebaut und verhindert werden,
- d) Ansprechpartner für die individuellen und allgemeinen Probleme von Menschen mit Behinderungen, ihrer Angehörigen und von Verbänden und Institutionen von Menschen mit Behinderungen zu sein,
- e) Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere mit dem Ziel zu betreiben, das Verständnis der Allgemeinheit für Menschen mit Behinderungen zu erweitern,
- f) dem Landtag und der Landesregierung über seine Tätigkeit jeweils in der Mitte und zum Ende der Legislaturperiode schriftlich Bericht zu erstatten,
- g) in regionalen und überregionalen Gremien mitzuarbeiten und
- h) eng mit Institutionen, Verbänden und Selbsthilfegruppen von Menschen mit Behinderungen zusammenzuarbeiten.

(2) Die in § 6 Abs. 1 genannten Stellen erteilen dem Beauftragten für Menschen mit Behinderungen Auskunft zur Situation von Menschen mit Behinderungen und unterstützen

**Referentenentwurf (Stand 03.03.2005)**

ihn bei der Erfüllung der Aufgaben. Die dem Datenschutz dienenden Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

**§ 17 Landesbehindertenbeirat**

(1) Beim für Soziales zuständigen Ministerium wird ein Beirat für Fragen zur Lebenssituation und der Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen gebildet. Dieser trägt die Bezeichnung Landesbehindertenbeirat. Das Nähere über die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Beirates regelt eine Verwaltungsvorschrift des für Soziales zuständigen Ministeriums.

(2) Der Landesbehindertenbeirat berät die Landesregierung in grundsätzlichen Fragen der Behindertenpolitik und der Behindertenhilfe. Er soll zu allgemeinen Regelungen und Maßnahmen, die die Lebenssituation der Menschen mit Behinderungen und deren Gleichstellung im Freistaat Thüringen betreffen, gehört werden.

(3) Dem Landesbehindertenbeirat können vom für Soziales zuständigen Ministerium weitere Aufgaben übertragen werden.

**§ 18 Kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderungen**

(1) Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen sollen die Gemeinden, Landkreise und die kreisfreien Städte eine Persönlichkeit zur Beratung in Fragen der Behindertenpolitik bestellen. Näheres wird durch Satzung bestimmt.

(2) Der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen bildet zusammen mit den Kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen eine Landesarbeitsgemeinschaft, deren Aufgabe der Erfahrungs- und Informationsaustausch sowie die Fort- und Weiterbildung der Beauftragten im Sinne einer einheitlichen Beachtung bestehender Rechtsvorschriften zu Gunsten von Menschen mit Behinderungen ist. Die Landesarbeitsgemeinschaft gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **Abschnitt 4**

### **Rechtsbehelfe**

#### **§ 19 Rechtsschutz durch Verbände**

Werden Menschen mit Behinderungen in ihren Rechten nach diesem Gesetz verletzt, können an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis Verbände klagen, die nach ihrer Satzung Menschen mit Behinderungen auf Landesebene vertreten und nicht selbst am Prozess beteiligt sind. In diesen Fällen müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch den behinderten Menschen selbst vorliegen.

## **Abschnitt 5**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 20 Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

#### **§ 21 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Das Gesetz tritt am 1. Juni 2005 in Kraft und mit Ablauf des 31. Mai 2010 außer Kraft.

## **Begründung**

### **Zu Art. 1 Gesetz zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen in Thüringen (ThürGIG)**

#### **Zu Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen**

##### **Zu § 1 Ziel des Gesetzes**

Die Vorschrift konkretisiert den Inhalt des Benachteiligungsverbots in Artikel 2 Absatz 4 der Thüringer Verfassung.

Dabei werden drei wesentliche Ziele formuliert:

- die Beseitigung von Benachteiligungen für Menschen mit Behinderungen,
- die Herstellung ihrer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und
- die Ermöglichung einer selbstbestimmten Lebensführung.

Ziel ist somit nicht nur die Abwehr sichtbarer Diskriminierungen, sondern auch die Aktivierung gesellschaftlicher Potentiale, um Maßnahmen zum Ausgleich von Benachteiligungen zu ergreifen und Chancengleichheit real umzusetzen.

##### **Zu § 2 Ausgestaltung von Rechten und Pflichten**

Bei der Ausgestaltung von Rechten oder Pflichten nach diesem Gesetz ist die Leistungsfähigkeit der kommunalen Träger zu berücksichtigen. Die Regelung soll sicherstellen, dass die aus dem Gesetz entstehenden Kosten nicht den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzen und die Finanzkraft der Kommunen übersteigen.

##### **Zu § 3 Behinderung**

Die Definition von Behinderung entspricht der Bestimmung des Begriffes im Neunten Buch Sozialgesetzbuch und folgt somit dem Bundesgleichstellungsgesetz (BGG). Damit wird dem Anliegen entsprochen, den verschiedenen Rechtsmaterien einen einheitlichen Behinderungsbegriff zu Grunde zu legen.

## **Referentenentwurf (Stand 03.03.2005)**

Unter Berücksichtigung der Diskussion um die Weiterentwicklung der „Internationalen Klassifikation der Schädigung, Fähigkeitsstörung und Beeinträchtigung“ (ICIDH) zur „Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit“ (ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) wird im Rahmen der Definition der Behinderung auf die Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft (Partizipation) und nicht mehr auf vermeintliche oder tatsächliche Defizite abgestellt. Dabei wird eine Beeinträchtigung erst dann als Behinderung erfasst, wenn sie voraussichtlich länger als sechs Monate andauern wird, um Menschen mit nur vorübergehenden Einschränkungen nicht in diesen Personenkreis einzubeziehen.

### **Zu § 4 Benachteiligung**

§ 4 enthält eine Definition des Begriffs der Benachteiligung und konkretisiert damit das verfassungsrechtliche Benachteiligungsverbot des Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz und des Artikel 2 Absatz 4 der Thüringer Verfassung.

Erfolgt eine unterschiedliche Behandlung von Menschen mit und ohne Behinderungen ohne zwingenden Grund aufgrund ihrer Behinderung und resultiert daraus eine mittelbare oder unmittelbare Beeinträchtigung, so ist der Tatbestand der Benachteiligung erfüllt.

Mit dieser Formulierung wird der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen (BVerfGE 99, 341, 357).

Durch die Regelung wird eine unterschiedliche Behandlung verboten, die einen behinderten Menschen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft beeinträchtigt, das heißt seine rechtliche oder tatsächliche Position verschlechtert.

### **Zu § 5 Barrierefreiheit**

Die Definition von Barrierefreiheit stellt ein Kernstück des Gesetzes dar. Es soll klargestellt werden, dass Barrieren nicht nur im baulichen Bereich als räumliche Barrieren einer weitgehend unabhängigen Lebensweise von Menschen mit Behinderungen entgegen stehen, sondern vielfach auch im Bereich der Kommunikation beispielsweise für hörbehinderte oder blinde Menschen Schranken setzen. Zur Barrierefreiheit gehört darüber hinaus, auch den besonderen Belangen von geistig oder lernbehinderten Menschen Rechnung zu tragen, zum Beispiel durch das Anbringen von technischen Hilfsmitteln oder Piktogrammen.

Die Definition löst die Begriffe „behindertengerecht“ und „behindertenfreundlich“ ab, die in der Kombination von „behindert“ und „gerecht“ oder „freundlich“ falsche Assoziationen hinsichtlich der besonderen Zuwendung zu Menschen mit Behinderungen auslösen können. Vielmehr geht es darum, das Lebensumfeld allgemein für alle Menschen so zu gestalten, dass möglichst niemand ausgeschlossen wird und dass es von allen gleichermaßen genutzt werden kann. Dieser Gedanke einer wenn immer möglichen Vermeidung von Sonderlösungen entspricht nicht nur einer zeitgemäßen Auffassung von Architektur und Design, sondern auch dem Grundgedanken der Partizipation. Während Sonderlösungen häufig mindere Standards bieten, kostenintensiv zu verwirklichen sind und nur begrenzte Spielräume eröffnen, ermöglichen allgemeine Lösungen eher die uneingeschränkte Teilhabe ohne oder mit nur geringen zusätzlichen Kosten.

Die in der Vorschrift beispielhaft und nicht abschließend aufgezählten Lebensbereiche sollen deutlich machen, dass vollständige Barrierefreiheit grundsätzlich einen umfassenden Zugang und eine uneingeschränkte Nutzung aller Lebensbereiche voraussetzt. Welche Anforderungen in den jeweiligen speziellen Bereichen an die Barrierefreiheit im Einzelnen gestellt werden, wird in den speziellen Rechtsvorschriften geregelt und ausgeführt. Dabei ist auf eine grundsätzlich selbständige Teilhabe/Nutzungsmöglichkeit von Menschen mit Behinderungen ohne fremde Hilfe abzustellen. Das schließt aber nicht aus, dass Menschen mit Behinderungen dennoch wegen ihrer Beeinträchtigung auch bei optimaler Gestaltung der Lebensbereiche auf Hilfe angewiesen sein können. Vorrang soll jedoch die selbständige Nutzungsmöglichkeit haben.

Auch soll die Gestaltung nicht auf die spezielle Ausprägung nur einer Behinderung, sondern auf eine möglichst allgemeine Nutzbarkeit abgestimmt werden. Spezielle Lösungen, die eine Zugänglichkeit nur über Hinter- oder Nebeneingänge zulassen oder längere Umwege erfordern, ermöglichen die Nutzung nicht in der allgemein üblichen Weise, stellen besondere Erschwernisse dar und lösen häufig weiteren Hilfebedarf aus. Solche Gestaltungen sollen vermieden werden.

## Referentenentwurf (Stand 03.03.2005)

### Zu Abschnitt 2: Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit

#### Zu § 6 Geltungsbereich

In Absatz 1 wird der Adressatenkreis und damit der Anwendungsbereich des Gesetzes festgelegt. Die Einbeziehung der in Absatz 1 verpflichteten Träger der öffentlichen Verwaltung soll gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen bei ihren Kontakten mit öffentlichen Stellen gleichbehandelt werden. Die Norm ergänzt so die Wirkungen des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes, das eine vergleichbare Regelung für die Bundesbehörden vorsieht.

Gemäß Absatz 2 besteht für die durch § 6 Absatz 1 verpflichteten Träger der öffentlichen Verwaltung bei Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmen, deren Anteile sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befinden, eine Hinwirkungspflicht auf die in § 1 genannten Ziele.

Eine Ausdehnung der in § 6 Absatz 1 festgelegten Verpflichtung auf diese Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmen erfolgt nicht, da es sich hierbei um juristische Personen des Privatrechts handelt. Ein Benachteiligungsverbot ist aus Gründen der Gesetzgebungskompetenz dem vom Bund geplanten zivilrechtlichen Antidiskriminierungsgesetz vorbehalten.

Mit Absatz 3 soll auf eine möglichst weitreichende Beachtung und Umsetzung der in § 1 festgelegten Ziele hingewirkt werden. Aus diesem Grund können auch die Empfänger öffentlicher Zuwendungen nach Maßgabe der jeweils haushalts- und förderrechtlichen Bestimmungen verpflichtet werden, die in § 1 festgehaltenen Ziele zu beachten.

#### Zu § 7 Benachteiligungsverbot

In Absatz 1 wird die Zielsetzung des § 1 speziell für die Träger der öffentlichen Verwaltung im Freistaat Thüringen konkretisiert.

Absatz 2 führt eine Beweiserleichterung durch eine korrigierende Beweislastregelung ein. Nach den allgemeinen Beweisregeln müsste der behinderte Mensch regelmäßig den vollen Beweis führen, dass die Benachteiligung gerade „wegen der Behinderung“ erfolgte. Ein

**Referentenentwurf (Stand 03.03.2005)**

solcher Beweis der Motivation des Benachteiligenden, also der Beweis einer inneren Tatsache, ist regelmäßig schwierig zu führen. Diesen Schwierigkeiten wurde begegnet, indem der Träger öffentlicher Verwaltung nunmehr den Beweis zu führen hat, dass eine Benachteiligung nicht vorlag. Der behinderte Mensch muss jedoch die Behauptung einer Benachteiligung im Sinne des § 4 glaubhaft machen. Glaubhaftmachung bedeutet, dass an Stelle des Vollbeweises die Feststellung überwiegender Wahrscheinlichkeit tritt (§ 294 ZPO).

**Zu § 8 Gleichstellungsgebot**

Absatz 1 stellt klar, dass in Bereichen bestehender Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen besondere Maßnahmen zum Abbau dieser Benachteiligungen zulässig sind.

Frauen mit Behinderungen erleiden oft in doppelter Hinsicht Benachteiligungen: Sie gehören gleichzeitig sowohl der Gruppe der Frauen als auch der Gruppe der Menschen mit Behinderungen an.

Vorschriften über Frauenförderung können einer behinderten Frau zwar in einer Konkurrenzsituation mit einem Mann helfen, nicht jedoch eine Entscheidung zugunsten einer anderen, nicht behinderten Frau verhindern. Umgekehrt können Vorschriften über die Förderung von schwerbehinderten Menschen eine behinderte Frau zwar in der Konkurrenzsituation mit einem nicht Behinderten schützen, eine Entscheidung zugunsten eines ebenfalls behinderten Mannes und damit zum Nachteil der behinderten Frau bleibt in diesem Schutzmechanismus bislang unregelt.

Vor diesem Hintergrund gibt Absatz 2 Satz 1 vor, dass bei der Durchsetzung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen die besonderen Belange von behinderten Frauen zu berücksichtigen sind.

Auch im Bereich der Pflege soll die Menschenwürde und das Schamgefühl von Menschen mit Behinderungen respektiert und anerkannt werden. Aus diesem Grund sollen Menschen mit Behinderungen möglichst selbst entscheiden können, ob sie von Pflegepersonal gleichen Geschlechts gepflegt werden.

## **Zu § 9 Grundsätzliche Aufgaben**

§ 9 legt fest, dass die Recht setzenden Organe des Freistaates Thüringen bereits bei der Erarbeitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen zu prüfen und deren Gleichstellung sicherzustellen haben.

## **Zu § 10 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr**

Mit § 10 wird der in § 5 definierte Begriff Barrierefreiheit für die Bereiche Bau und Verkehr ausgestaltet und enthält eine Verpflichtung der in § 6 Absatz 1 genannten Träger öffentlicher Verwaltung zum barrierefreien Bauen.

Mit Absatz 1 Satz 1 werden die Träger der öffentlichen Verwaltung verpflichtet, ihre Neubauten sowie Um- und Erweiterungsbauten nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten. Der bisherige Bestandsschutz bleibt bestehen. Unter den Anwendungsbereich dieser Verpflichtung fallen auch Schulen.

Diese Verpflichtung gilt gem. § 10 Absatz 1 S. 2 auch für Bereiche die nicht dem allgemeinen Besucherverkehr dienen, soweit damit kein unverhältnismäßiger Mehraufwand verbunden ist.

Aus Absatz 2 ergibt sich für die Träger öffentlicher Verwaltung die Verpflichtung, die nach § 5 definierte Barrierefreiheit bei der Gestaltung sonstiger baulicher und anderer Anlagen, öffentlicher Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugänglicher Verkehrsanlagen als auch bei der Anschaffung von Beförderungsmitteln im öffentlichen Personenverkehr im Rahmen der einschlägigen Vorschriften zu beachten.

## **Zu § 11 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache oder anderen Kommunikationshilfen**

§ 11 Absatz 1 regelt in Anlehnung an § 9 BGG das Recht für hörbehinderte (Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige) und sprachbehinderte Menschen, die Gebärdensprache, lautsprachbegleitende Gebärden oder andere Kommunikationsformen zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren gegenüber den Trägern öffentlicher Gewalt zu verwenden. Dies soll dem Umstand Rechnung tragen, dass der betroffene Personenkreis die Lautsprache nicht lernen konnte oder nicht (mehr) uneingeschränkt verwenden kann.

**Referentenentwurf (Stand 03.03.2005)**

Die Verpflichtung der Träger öffentlicher Verwaltung im Sinne von § 6 Absatz 1, die Gebärdensprache, lautsprachbegleitende Gebärden oder andere Kommunikationsformen zu gestatten und hierfür die notwendigen Kosten zu übernehmen, richtet sich dabei nach der gemäß Absatz 4 zu erlassenden Rechtsverordnung.

Absatz 2 regelt, dass entweder die Behörde einen Gebärdendolmetscher bereitstellt oder der hörbehinderte Mensch für die Anwesenheit eines Gebärdendolmetschers durch eine Person seines Vertrauens Sorge trägt.

Der Träger öffentlicher Verwaltung ist nicht verpflichtet, ständig Gebärdendolmetscherkapazitäten vorzuhalten, er hat jedoch im Bedarfsfall eine zeitnahe Heranziehung zu gewährleisten.

Hinsichtlich der Bereitstellung des Gebärdensprachdolmetschers hat im Vorfeld des Behördenkontaktes eine Verständigung zwischen den Beteiligten zu erfolgen.

Sorgt der hörbehinderte Mensch selbst für die Anwesenheit eines Gebärdendolmetschers oder für andere geeignete Kommunikationshilfen, so haben die Träger der öffentlichen Verwaltung die dem Betroffenen dadurch entstandenen notwendigen Auslagen zu erstatten.

Mit der in Absatz 3 enthaltenen Regelung soll die Teilhabe hörbehinderter Menschen am Leben in der Gemeinschaft verbessert werden. Es sollen Aufwendungen für die Kommunikation in deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen für hör- oder sprachbehinderte Eltern nicht hör- oder sprachbehinderter Kinder, die durch die notwendige Teilnahme an Schulveranstaltungen, d.h. Elternsprechtage bzw. Elternabende, entstehen, übernommen werden.

In Absatz 4 wird die Landesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über Anlass und Umfang des Anspruchs, die Art und Weise der Bereitstellung von Gebärdendolmetschern oder anderen geeigneten Hilfen für die Kommunikation sowie hinsichtlich der angemessenen Vergütung oder der Erstattung von notwendigen Aufwendungen für die Dolmetscherdienste oder den Einsatz anderer geeigneter Kommunikationshilfen zu treffen.

**Zu § 12 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken**

Bei dem Anspruch aus § 12 geht es um die barrierefreie Wahrnehmbarkeit von Schriftstücken durch blinde, erblindete und sehbehinderte Menschen, die den Adressaten normalerweise in Schwarzschrift zugänglich gemacht werden. § 12 regelt deshalb, dass die Träger öffentlicher Verwaltung im Sinne von § 6 Absatz 1 bei der Gestaltung von Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken die Belange von Menschen mit Behinderungen beachten und eine dementsprechende Gestaltung wählen müssen.

Die Vorschrift soll dem betroffenen Personenkreis die barrierefreie Wahrnehmung von Schriftstücken ermöglichen. Die moderne elektronische Informationsverarbeitung macht es möglich, den Betroffenen die von ihnen benötigten Informationen z.B. als elektronische Mail oder als Diskette zugänglich zu machen. Weiterhin kommt die Übersendung als Brailledruck oder gegebenenfalls als Großdruck in Betracht.

Blinden oder sehbehinderten Menschen, die weder über eine entsprechende technische Ausrüstung verfügen noch die Brailleschrift beherrschen, können die benötigten Informationen in Form von Hörkassetten übersandt werden. Die Behörden sollen der individuellen Wahrnehmungsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen nach Möglichkeit Rechnung tragen.

Diese Formen der Übermittlung dienen lediglich der zusätzlichen Information der blinden und sehbehinderten Menschen und ersetzen nicht bestehende Formerfordernisse. Ist z.B. die Schriftform vorgesehen, so ist es trotz Übersendung einer Hörkassette auch erforderlich, dass der Bescheid schriftlich ergeht.

Absatz 2 ermächtigt die Landesregierung, durch Rechtsverordnung zu regeln, in welcher Weise und bei welchen Anlässen die in Absatz 1 genannten Dokumente blinden und sehbehinderten Menschen zugänglich gemacht werden. Die technischen, finanziellen, wirtschaftlichen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten sind zu berücksichtigen.

### **Zu § 13 Barrierefreies Internet und Intranet**

Schon heute stellen Verwaltungen wichtige Informationen für die Bürger auf ihren Internet/Intranetseiten zur Verfügung. Insofern erlangen gerade diese Medien mit ihren schnellen Zugriffsmöglichkeiten und einer sofort zur Verfügung stehenden Information eine immer größere Bedeutung als Informationsquelle und Kontaktmöglichkeit auch für behinderte Menschen.

Die Gestaltung von Internetseiten sowie von grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, schließt jedoch oft gerade für blinde und sehbehinderte Menschen eine Nutzung in vollem Umfang aus. Probleme ergeben sich insbesondere, wenn Grafiken, Bilder oder Animationen die textlichen Darstellungen überlagern. Aus diesem Grund sollen die entsprechenden Informationsangebote der Behörden durch die Mittel der Informationstechnik schrittweise im Rahmen der technischen, finanziellen, wirtschaftlichen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten so gestaltet werden, dass sie auch von Menschen mit Behinderungen ohne besondere Erschwernisse benutzt werden können.

Absatz 1 normiert deshalb, dass Träger öffentlicher Verwaltung ihre Intranet-/Internetauftritte sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten Programmoberflächen schrittweise so gestalten, dass sie möglichst weitgehend von Menschen mit Behinderungen genutzt werden können. Für die konkrete Ausgestaltung gibt es bereits technische Standards, so beispielsweise die Leitlinien der Web Access-ibility Initiative (WAI), die bei der Gestaltung der Internet- und Intranetseiten von Behörden Berücksichtigung finden können.

Aufgrund der Fülle zu beachtender Details ist eine abschließende Regelung durch das Gesetz nicht möglich. Absatz 2 enthält deshalb eine entsprechende Ermächtigung der Regelung durch Rechtsverordnung.

### **Zu § 14 Zielvereinbarungen**

Die Regelung in Absatz 1 räumt die Möglichkeit ein, Zielvereinbarungen zur Herstellung der Barrierefreiheit abzuschließen. Das Instrument erlaubt es, prioritäre Maßnahmen, aber auch zeitliche Streckungen zu verabreden und trägt damit den finanzpolitischen Spielräumen der Verhandlungspartner Rechnung. Der weitaus größte Teil der Bausubstanz unterfällt nicht dem

## **Referentenentwurf (Stand 03.03.2005)**

Anwendungsbereich des § 10, da sich die Vorschrift nur auf Neubauten und große Um- und Erweiterungsbauten der in § 6 Abs. 1 benannten Träger öffentlicher Verwaltung bezieht. Vor allem in den durch das Gesetz nicht erfassten Bereichen kann das Instrument der Zielvereinbarung sinnvoll eingesetzt werden. Hier besteht die Möglichkeit, Altbausubstanz behindertengerecht zu gestalten und Barrierefreiheit zu verwirklichen.

Partner von Zielvereinbarungen sollen auf der einen Seite die nach § 6 Absatz 1 verpflichteten Träger der öffentlichen Verwaltung sowie Thüringer Unternehmen und Unternehmensverbände für ihren jeweiligen räumlichen und sächlichen Organisationsbereich und auf der anderen Seite die Landesverbände von Menschen mit Behinderungen sein. Damit sollen Verbände von Menschen mit Behinderungen von einer gewissen Größe und Bedeutung als Partner für Zielvereinbarungen fungieren, um zu gewährleisten, dass Vereinbarungen von kompetenten Partnern geschlossen werden, die über die entsprechenden Kenntnisse verfügen. Die Inhalte von Zielvereinbarungen können von den Partnern frei verhandelt und ausgestaltet werden. Es steht ihnen auch frei, ob und welche Regelungen sie für den Fall vorsehen, dass die Vereinbarung nicht, nicht vollständig oder nicht termingerecht erfüllt wird.

Absatz 2 legt fest, dass abgeschlossene Zielvereinbarungen in dem von der Geschäftsstelle des Thüringer Landesbeirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen zu führenden Zielvereinbarungsregister eingetragen werden sollen.

### **Zu Abschnitt 3: Interessenvertretung für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen**

#### **Zu § 15 Bestellung eines Beauftragten für Menschen mit Behinderungen**

Die Landesregierung hat am 1. August 2004 die Stelle eines Beauftragten für Menschen mit Behinderungen eingerichtet. § 15 normiert nunmehr gesetzlich, dass der Ministerpräsident einen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen bestellt.

In Absatz 2 ist die Stellung des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen geregelt. Der Beauftragte ist unabhängig und kann sich zu Themenfeldern im Rahmen seiner Zuständigkeiten selbständig äußern. Er kann bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 16 Absatz 1 ressortübergreifend tätig werden. Die in § 6 Absatz 1 genannten Träger öffentlicher Verwaltung sollen den Beauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und ihm Auskunft über die Situation von Menschen mit Behinderungen geben.

### **Zu § 16 Aufgaben des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen**

Der Absatz 1 beschreibt die zentralen Aufgaben des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen. Er hat darauf hinzuwirken, dass die Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften zu Gunsten behinderter Menschen eingehalten werden. Darüber hinaus hat der Beauftragte bei der Erarbeitung von Rechtsvorschriften für den Bereich von Menschen mit Behinderungen mitzuwirken und aktiv darauf hinzuarbeiten, dass deren Belange berücksichtigt werden. Er wirkt auf den Abbau und die Verhinderung von Benachteiligungen hin und setzt sich für den Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen behinderter Frauen ein. Weiterhin können sich behinderte Bürger und deren Organisationen mit Problemen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, an den Beauftragten wenden. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit soll er das Verständnis der Allgemeinheit für Menschen mit Behinderungen fördern und erweitern. Über seine Tätigkeit erstattet der Beauftragte dem Landtag und der Landesregierung jeweils zur Mitte und zum Ende einer Legislaturperiode schriftlich Bericht. Weiterhin hat der Beauftragte in regionalen und überregionalen Gremien mitzuarbeiten und eng mit Institutionen von Menschen mit Behinderungen zusammenzuarbeiten.

### **Zu § 17 Landesbehindertenbeirat**

Absatz 1 stellt die gesetzliche Verankerung der Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen durch den seit 1996 aufgrund eines Erlasses des für Soziales zuständigen Ministeriums bestehenden Landesbehindertenbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen dar. Zusammensetzung und Arbeitsweise wird durch Verwaltungsvorschrift geregelt.

Absatz 2 regelt den Aufgabenbereich des Landesbehindertenbeirates. Die Mitglieder sollen als direkt Betroffene bei der Gestaltung der Behindertenpolitik und bei der Umsetzung dieser Politik Anregungen und Erfahrungen mit einbringen.

### **Zu § 18 Kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderungen**

Ziel jeder kommunalen Politik sollte es sein, die volle gesellschaftliche Teilhabe aller Einwohner, also auch der Menschen mit Behinderungen, sicherzustellen. Darüber gibt es eine

**Referentenentwurf (Stand 03.03.2005)**

Reihe von Anhörungsrechten von Menschen mit Behinderungen in den Bereichen Bau und Verkehr, welche einer qualifizierten Wahrnehmung bedürfen. So ist u.a. im Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz in § 3 und im Personenbeförderungsgesetz in § 8 eine Anhörung von Beauftragten für Menschen mit Behinderungen bzw. Behindertenbeiräten vorgesehen. Vor diesem Hintergrund haben bereits eine Vielzahl von Landkreisen, Städten und Gemeinden Beauftragte für Menschen mit Behinderungen oder Behindertenbeiräte bestellt.

Bisher gibt es hierzu keine rechtliche Grundlage. Diese wird mit § 18 geschaffen.

Nach Absatz 2 bildet der Beauftragte Menschen mit Behinderungen zusammen mit den kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen eine Landesarbeitsgemeinschaft. Aufgabe der Landesarbeitsgemeinschaft ist der Erfahrungs- und Informationsaustausch sowie die Fort- und Weiterbildung der Beauftragten im Sinne einer einheitlichen Beachtung bestehender Rechtsvorschriften zu Gunsten von Menschen mit Behinderungen.

Die Landesarbeitsgemeinschaft gibt sich eine Satzung.

**Zu Abschnitt 4: Rechtsbehelfe****Zu § 19 Rechtsschutz durch Verbände**

§ 19 legt ein besonderes Klagerecht der Verbände fest. Durch eine von ihnen wahrgenommene Prozessstandschaft wird die gerichtliche Durchsetzung von Rechten von Menschen mit Behinderungen an deren Stelle und mit deren Einverständnis ermöglicht. Das Einverständnis ist gegenüber dem Gericht schriftlich zu erklären.

Bei der Wahrnehmung der Prozessstandschaft müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtschutzersuchen, beispielsweise die Einhaltung von Fristen oder die Klagebefugnis, durch den behinderten Menschen selbst vorliegen. Da der Verband im Falle einer Klage nach § 19 lediglich das Recht einer anderen Person geltend machen kann, können seine Klagebefugnisse auch nicht über deren eigene Möglichkeiten hinausreichen.

Damit wird sichergestellt, dass die Rechtsschutzbefugnis beim Betroffenen selbst verbleibt und der Verband nur legitimiert im Interesse von Menschen mit Behinderungen tätig wird.

Sinn dieser Vorschrift ist es, den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, die speziellen Kenntnisse der Verbände zu nutzen.

**Zu Abschnitt 5: Schlussbestimmungen**

**Zu § 20 Gleichstellungsbestimmung**

Mit § 20 wird dem Gleichheitsgrundsatz aus Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz Rechnung getragen.

**Zu § 21 In-Kraft-Treten , Außer-Kraft-Treten**

Das Gesetz tritt am 1. Juni 2005 in Kraft und ist aufgrund des Beschlusses des Kabinetts der Thüringer Landesregierung vom 10. und 17. Dezember 2002 zeitlich auf fünf Jahre befristet.